



Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Partnerschaftsgesellschaften von Architekten und Stadtplanern (Stand: Oktober 2015)

A. Allgemeine Hinweise

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gründung einer Architekten- oder Stadtplanergesellschaft befinden sich in den Artikeln 8 – 11 der ab 01.08.2015 geltenden Fassung des Baukammerngesetzes (BauKaG), abgedruckt im BayGVBl. 10/2007, S. 308 ff. geändert zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des BauKaG u.a. vom 01.08.2015, GVBl. 08/2010, S. 296 ff.

Die aktuelle Fassung des BauKaG ist auf der Homepage www.byak.de >Informationen für Mitglieder >Recht >Gesetze und Verordnungen > Kammer intern abrufbar. Maßgebliche Vorschrift für Partnerschaften ist Art. 9 BauKaG.

Wenn in diesen Hinweisen die „Architektin“ bzw. der „Architekt“ genannt sind, gelten die Ausführungen stets sinngemäß für die Innen- und Landschaftsarchitekten. Soweit von Mitgliedern der Architektenkammer die Rede ist, sind stets die in der Architektenliste bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragenen Berufsträger gemeint.

1. Begriff, Name (= Firmenbezeichnung)

Im Geltungsbereich des BauKaG dürfen nur im Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Architektenkammer (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) eingetragene Gesellschaften die gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen

- Architektin bzw. Architekt
- Innenarchitektin bzw. Innenarchitekt
- Landschaftsarchitektin bzw. Landschaftsarchitekt
- Stadtplanerin bzw. Stadtplaner

im „Namen“ der Partnerschaftsgesellschaft führen. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) schreibt vor, dass der Name der Gesellschaft die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe, den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten muss. Bei Beteiligung einer Architektin bzw. eines Architekten muss also die Bezeichnung „Architekt(in)“ in den Namen aufgenommen werden, bei mehreren beteiligten Architekten natürlich im Plural. Entsprechendes gilt für die Stadtplanerin bzw. den Stadtplaner.

2. Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung

Das BauKaG in der am 01.08.2015 in Kraft getretenen Fassung ermöglicht neben „einfachen“ nach dem PartGG gebildeten Partnerschaftsgesellschaften, jetzt auch die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“. Durch die Gesetzesänderung wurde für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Beratende Ingenieure die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft Haftungsbeschränkungen auf das Gesellschaftsvermögen vorzunehmen. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 PartGG ist es nun möglich, die Haftung der Partnerschaft für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken, wenn zu diesem Zweck eine durch Art. 9 Abs. 3 BauKaG vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Anders als bei der GmbH umfasst die Haftungsbeschränkung nur Ansprüche wegen fehlerhafter Berufsausübung, nicht jedoch sonstige Ansprüche wie z.B. Miet- und Lohnansprüche. Eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist nur dann möglich wenn

- die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält **und**
- der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält, § 8 Absatz 4 Satz 3 PartGG. Der Zusatz muss auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden, da ansonsten die Haftungsbeschränkung entfällt.

Zudem müssen bei Gründung einer PartG mbB alle Partner einer Berufsgruppe angehören, für die eine besondere Versicherungspflicht für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gesetzlich vorgesehen ist. Dies sind z.B. Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Beratende Ingenieure. Für nicht beratende Ingenieure beispielsweise ist derzeit eine besondere Versicherungspflicht für eine PartG mbB nicht vorgesehen, so dass die Gründung einer PartG mbB für Mitglieder der Architektenkammer mit nicht beratenden Ingenieuren oder vergleichbaren Freiberuflern nach momentaner Rechtslage nicht möglich ist.

3. Eintragungsvoraussetzungen, Art. 9 Abs. 1 BauKaG

3.1 Sitz in Bayern

Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist nur möglich, wenn die Partnerschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauKaG).

3.2 Berufshaftpflichtversicherung

3.2.1 Berufshaftpflichtversicherung bei PartG

Da Art. 9 Abs. 1 BauKaG nicht auf Art. 8 Abs. 5 BauKaG verweist, ist die unmittelbare Versicherungspflicht für „einfache“ Partnerschaftsgesellschaften seit 01.08.2015 entfallen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Partnerschaft bleibt gleichwohl ratsam. Wird eine Berufshaftpflichtversicherung zugunsten der Partnerschaftsgesellschaft selbst nicht abgeschlossen, ergibt sich die Versicherungspflicht für die einzelnen Partner, soweit sie Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind, aus Ziffer 9 der Berufsordnung.

Der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (vgl. Art. 9 Abs. 2 BauKaG)
3. beschränkt werden, sofern für die Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Art. 8 Abs. 5 Bau-

KaG in gleicher Höhe abgeschlossen worden ist wie sie für die PartG mbB gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe dazu Ziff. 3.2.2).

3.2.2 Berufshaftpflichtversicherung bei PartG mbB

Für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung. Die Berufshaftpflichtversicherung muss zugunsten der Partnerschaft abgeschlossen sein (nicht für die Partner) und die Haftpflichtgefahren decken, die sich aus Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach Art. 3 BauKaG ergeben. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt € 2.500.000 für Personenschäden sowie € 600.000 für sonstige Schäden.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Satz 3 BauKaG genügt im Hinblick auf das ausschließliche Führen der Berufsbezeichnung Stadtplaner/Stadtplanerin nach Art. 1 Abs. 3 BauKaG im Namen einer Partnerschaft der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die ausschließlich sonstige Schäden umfasst.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Auf dem Versicherungsschein müssen die Rechtsgrundlage für die Haftungsbegrenzung (Art. 9 Abs. 3 BauKaG) sowie die Mindestversicherungssummen ausgewiesen sein. Ggf. kann hierzu eine Musterbescheinigung zur Vorlage bei der Berufshaftpflichtversicherung bei der Bayerischen Architektenkammer angefordert werden.

Bereits bestehende Partnerschaften, welche in eine PartG mbB umfirmieren wollen, beachten bitte zusätzlich die Ausführungen am Ende dieser Hinweise unter C.

3.3 Sonstige Eintragungsvoraussetzungen

Gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) BauKaG muss Gegenstand der Partnerschaft die Wahrnehmung der jeweiligen Berufsaufgaben der beteiligten Partner sein. Darüber hinaus muss der Partnerschaftsvertrag gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 g) BauKaG eine Bestimmung enthalten, nach der die für die Berufsangehörigen nach dem BauKaG bestehenden Pflichten von der Partnerschaft beachtet werden müssen.

B. Der Weg zur Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis (Art. 10 BauKaG) – Wichtige Hinweise zum Ablauf des Eintragungsverfahrens

Auf Wunsch überprüft der Eintragungsausschuss Entwürfe von Antragsunterlagen im Vorhinein, um anschließend eine reibungslose Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 10 Abs. 1 BauKaG) sowie in das Partnerschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht (Art. 10 Abs. 2 BauKaG) zu gewährleisten. Wird dieser Anregung gefolgt, so erweist sich folgender **Ablaufplan** für eine optimale Beschleunigung des Verfahrens als zweckmäßig:

Erster Schritt: Erarbeitung eines Gesellschaftsvertrages

Zweiter Schritt: Übermittlung des Entwurfs mit der formlosen Bitte um Überprüfung an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer, Waisenhausstr. 4, 80637 München (zweckmäßig per E-Mail: EA@byak.de oder Telefax 089/13 98 80-55). Der Eintragungsausschuss gibt kurzfristig bekannt, ob und welche Änderungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 10 ff. BauKaG) erforderlich sind und übersendet ein Antrags-Formblatt zur erforderlichen Anmeldung in das bei der Bayerischen Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis. Die Formblätter sind auch unter www.byak.de abrufbar.

Dritter Schritt: Notariell zu beglaubigende Anmeldung der Gesellschaft beim zuständigen Registergericht (Partnerschaftsregister). **Gleichzeitig** Übersendung einer vom Notar beglaubigten Abschrift der Anmeldung zum Partnerschaftsregister (Einfache Fotokopie oder Fax-Übermittlung reichen nicht aus) an den Eintragungsausschuss **zusammen mit dem Antrag auf Eintragung** in das Gesellschaftsverzeichnis (vgl. zweiter Schritt). Im Falle der Gründung einer PartG mbB **gleichzeitig** Vorlage einer Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zugunsten der Gesellschaft mit den genannten Mindestversicherungssummen und sonstigen Anforderungen (siehe Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 2, 3, 5 und 6 BauKaG **sowie oben Ziffer 3.2.2**).

- Vierter Schritt:** Der Eintragungsausschuss beschließt in seiner nächsten Sitzung die Erteilung der zur Eintragung der Gesellschaft im Partnerschaftsregister erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Art. 10 Abs. 2 BauKaG) und übersendet diese dem die Eintragung betreuenden Notar zur elektronischen Weiterleitung an das Partnerschaftsregister.
- Fünfter Schritt:** Übersendung eines **Partnerschaftsregistrauszuges** durch den Antragsteller an den Eintragungsausschuss. Erst nach Vorliegen dieses amtlichen Nachweises über die Eintragung im Partnerschaftsregister kann die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis vorgenommen werden.

C. Umfirmierung vor dem 01.08.2015 gegründeter Partnerschaften als PartG mbB

Beabsichtigt eine bereits bestehende Architektenpartnerschaft die Vorteile einer Haftungsbeschränkung als PartG mbB zu beanspruchen, so ist dem Eintragungsausschuss die Tatsache des durch den Zusatz „mbB“ geänderten Namens der Partnerschaft unter Beifügung einer Kopie der Änderungsmitteilung des Registergerichts mitzuteilen sowie eine Kopie der gem. Art. 9 Abs. 3, 8 Abs. 5 BauKaG angepassten, auch schon für die Anmeldung beim Registergericht benötigten Versicherungsbestätigung einzureichen. Die Handhabung der Registergerichte ist bis dato allerdings uneinheitlich: Bisweilen wird auch der Eintragungsausschuss vor Eintragung der Haftungsbeschränkung im Partnerschaftsregister um eine berufsrechtliche Stellungnahme zur Eintragungsfähigkeit der Haftungsbeschränkung aufgefordert, was i.d.R. jedoch nur geschieht, wenn die Eintragung rechtliche Problemstellungen aufweist.

Bei der Beschränkung der Haftung für Berufsfehler auf das Gesellschaftsvermögen handelt es sich rechtlich um eine bloße Ergänzung des Haftungsregimes der Gesellschaft und nicht um eine Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform. Die Partnerschaftsgesellschaft ändert ihre Rechtspersönlichkeit dadurch nicht. Demnach behält siez.B. auch dieselbe Nr. im Partnerschaftsregister und im Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer. Da es sich somit nicht um eine „neue Gesellschaft“ handelt, ist eine erneute Entscheidung des Eintragungsausschusses nicht erforderlich. Es wird lediglich die gem. Art. 10 Abs. 6 BauKaG gemeldete Veränderung im Gesellschaftsverzeichnis vermerkt. Hierfür fällt eine Gebühr gem. Ziff. 5.4 der Gebührenordnung an, welche je nach Aufwand des Eintragungsausschusses zwischen € 60 – 200 liegt.